

Änderung der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Die Landesvertreter:innen der Architektenkammer Baden-Württemberg haben am 6. Mai 2026 im Umlaufverfahren nach § 7 Absatz 10 der Satzung die Änderung von § 7 Absatz 2 der Satzung beschlossen.

Auf Antrag vom 7. Mai 2026 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8. Mai 2026 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/116 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 Architektengesetz Baden-Württemberg die Änderungsvorschläge genehmigt. Auf die beschlossenen Änderungen wird in der Printausgabe Q3/2026 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, als Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg hingewiesen. Gemäß § 17 Satz 5 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Bekanntmachung auf der Website „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Kammer/Amtliche Bekanntmachungen“ (www.akbw.de/kammer/bekanntmachungen) der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gleichgestellt.

Die vorgenommenen Änderungen sind im nachfolgend veröffentlichten Abdruck der Satzung **rot und in Fettdruck** hervorgehoben und werden hiermit bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung, mithin **am 14. Mai 2026 in Kraft**.



Stuttgart, 13. Mai 2026

Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Berufsvertretung der Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
- (2) Die Architektenkammer führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Architektenkammer Baden-Württemberg“.
- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg ist Mitglied der Bundesarchitektenkammer.

§ 2 Aufgaben der Architektenkammer

Die Aufgaben der Architektenkammer ergeben sich aus § 12 des Architektengesetzes. Daher hat die Architektenkammer insbesondere folgende Aufgaben:

- zu Fragen der Architektur und des Baugeschehens Stellung zu nehmen; sie hat bei den mit der Umweltgestaltung und mit der Berufstätigkeit ihrer Mitglieder in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken,
- die Architektenliste und das in § 8 Absatz 2 Satz 2 ArchG genannte Verzeichnis zu führen,

- in Bereichen mit besonderen Qualitätsanforderungen Fachlisten zu führen,
- ihre Mitglieder sowie auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen nach § 8 Absatz 2 ArchG in Fragen der Berufsausübung zu beraten und zu belehren,
- die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder und der auswärtigen Berufsangehörigen nach § 8 Absatz 2 ArchG zu überwachen und das Recht der Rüge auszuüben,
- die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern,
- die Durchführung von Architektenwettbewerben zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
- auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten auf die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Berufsangehörigen oder Dritten hinzuwirken,
- bei der Bestellung von Sachverständigen für das Bauwesen mitzuwirken,
- die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kammer und ihrer Mitglieder zu informieren,
- Regelungen für die Berufsausübung, Fort- und Weiterbildung zu treffen, in einer Berufsordnung festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,
- die sozialen Belange aller Mitglieder zu wahren,
- die Zusammenarbeit der Architektenkammern der Bundesländer zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Personen aller Fachrichtungen als Pflichtmitglieder an sowie diejenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit als Architekt, Architektin, Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner oder Stadtplanerin im Praktikum ausüben.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen – Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung – sowie denjenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich ihrer Fachrichtung nach § 1 ArchG ausüben (AiP/SiP) werden neun Berufsgruppen gebildet:
 1. Architektinnen und Architekten
 2. Innenarchitektinnen und Innenarchitekten
 3. Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
 4. Stadtplanerinnen und Stadtplaner
 5. freie Architektinnen und Architekten
 6. freie Innenarchitektinnen und Innenarchitekten
 7. freie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
 8. freie Stadtplanerinnen und Stadtplaner
 9. AiP/SiP.
- (3) Auf Antrag kann ein Mitglied in weiteren Fachrichtungen eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem Gesetz erfüllt sind. Vor der weiteren Eintragung haben sich Antragsteller und Antragstellerinnen festzulegen, welche Fachrichtung als Hauptfachrichtung gilt. Das aktive Wahlrecht für die Wahl über die Landeswahlliste gilt für alle Fachrichtungen, in denen das Mitglied eingetragen ist. Das passive Wahlrecht gilt nur in einer Fachrichtung; diese ist vor der Kandidatur vom Mitglied festzulegen. Alle weiteren Rechte und Pflichten regeln sich nach den Bestimmungen für die Hauptfachrichtung. Bei Mitgliedern der Berufsgruppe AiP/SiP gilt das aktive und passive Wahlrecht ohne Berücksichtigung der Fachrichtung.
Über weitere Eintragungen entscheidet der Eintragungsausschuss.
- (4) Auf Personen, die nach der Ausbildung eine zweijährige praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Architektengesetz ausüben und mit der Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung mit dem Zusatz „im Praktikum“ in die Architektenliste eingetragen sind, ist die Berufsordnung der Kammer anzuwenden (§ 17 ArchG). Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht, sie nehmen am Versorgungswerk teil, sie können sich an Wettbewerben beteiligen, die für Absolventen und Absolventinnen ausgeschrieben sind, und an den Fort- und

Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer teilnehmen. Sie bekommen das Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg zugesandt.

Die praktische Tätigkeit oder die gleichwertige Tätigkeit sollen in allen Berufsaufgaben der entsprechenden Fachrichtung nach § 1 Absatz 1 bis 5 ArchG in gleichwertiger und ausgewogener Weise in vier Aufgabenbereichen jeweils mindestens drei Monate abgeleistet werden. Dies bedeutet:

1. Für den Architekten im Praktikum bzw. die Architektin im Praktikum die Ausübung
 - der gestaltenden Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf),
 - der technischen Planung von Bauwerken (Werkplanung, Ausführungsplanung),
 - der wirtschaftlichen Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung) und
 - der koordinierenden Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung).
2. Für den Innenarchitekten im Praktikum bzw. die Innenarchitektin im Praktikum die Ausübung
 - der gestaltenden Planung (Vorentwurf, Entwurf),
 - der technischen Planung (Werkplanung, Ausführungsplanung),
 - der wirtschaftlichen Planung (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung) und
 - der koordinierenden Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung (Bauüberwachung, Zeitplanung, Ablaufplanung) von Innenräumen und den damit zusammenhängenden Änderungen von Gebäuden.
3. Für den Landschaftsarchitekten im Praktikum bzw. die Landschaftsarchitektin im Praktikum auf dem Gebiet der Außen- und Freianlagen und/oder der landschaftsplanerischen Leistungen die Ausübung
 - der gestaltenden, der technischen und ökologischen Planung von Außen- und Freianlagen (Vorentwurf, Entwurf, Werkplanung, Ausführungsplanung),
 - der wirtschaftlichen Planung und koordinierenden Lenkung und Überwachung von Freianlagen (Leistungsbeschreibung, Einholen von Angeboten, Mitwirkung bei der Vergabe, Abrechnung),
 - der gestaltenden und ökologischen Planung auf der Ebene der Bauleitplanung und der Landschaftsrahmenpläne (Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Eingriffsregelung und der Umweltberichterstattungen) und der
 - der gestaltenden und ökologischen Planung auf der Ebene der Raumordnung und Planfeststellung (Umweltverträglichkeitsstudien, landschaftspflegerische Begleitpläne, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, Pflege- und Entwicklungspläne sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen).
4. Für den Stadtplaner im Praktikum bzw. die Stadtplanerin im Praktikum die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und koordinierenden Stadtplanung in
 - der Stadtentwicklung
(Analyse städtebaulicher Daten/ Standortuntersuchungen/ Methodik der Entwicklungsplanung/ Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich),
 - der Städtebaulichen Planung
(Informelle Planung, zum Beispiel städtebaulicher Rahmenplan, städtebaulicher Entwurf/ Erarbeitung und Bewertung verschiedener Lösungen im Vergleich),
 - der Bauleitplanung
(Hierarchie der Planungsinstrumente, vorbereitende und verbindliche Bauleitung, verbindliche Bauleitplanung als Satzungen/Städtebaulicher Vertrag) und
 - der Betreuung von Planungsprozessen

(Moderation/ Projektentwicklung und -steuerung/ Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Darstellung in Form von Beschlussvorlagen/ Vorbereitung von Wettbewerben/ Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner und Fachplanerinnen).

Die Tätigkeit im Praktikum soll diese Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vertiefen und Berufstätigkeiten unter Anleitung auszuüben und dabei allgemeine Erfahrungen in ihrem Beruf zu sammeln. Nach Beendigung der Tätigkeit im Praktikum sollen sie in der Lage sein, ihren Beruf eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben und die erforderlichen Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht besitzen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Kammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz der Berufsausübung und der Berufsbezeichnung. Die Mitglieder der Kammer haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Kammer unterstützt und beraten zu werden, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit oder eine Fachrichtung oder Tätigkeitsart berühren, aber auch, wenn diese Belange von grundsätzlicher Bedeutung in örtlichen Bereichen sind.
- (2) Die Mitglieder der Architektenkammer wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in die Organe der Kammer. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Erreichbarkeit und Veröffentlichung in der Architektenliste ist der Eintragungsort maßgebend. Dieser ist der Ort, der vom Mitglied als Eintragungsadresse gemeldet wird. Es kann der Wohnsitz, der Ort der Niederlassung oder der Ort der überwiegenden Beschäftigung sein. Die Eintragungsadresse muss innerhalb Baden-Württembergs sein.
Die Zugehörigkeit zu einer Kammergruppe und zum Kammerbezirk kann frei gewählt werden. Über die Kammergruppenzugehörigkeit definieren sich auch das örtliche Wahlrecht und die Wählbarkeit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Berufsordnung unterliegen sie der Berufgerichtsbarkeit.
- (2) Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel der Eintragungsadresse, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart innerhalb von vier Wochen der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organisation

- (1) Die Organe der Kammer sind die Landesvertreterversammlung und der Landesvorstand.
- (2) Die Architektenkammer gliedert sich in Kammerbezirke, die sich mit den Grenzen der Regierungsbezirke decken. Die Kammerbezirke führen die Bezeichnung:
Kammerbezirk Stuttgart,
Kammerbezirk Karlsruhe,
Kammerbezirk Freiburg,
Kammerbezirk Tübingen.
- (3) Innerhalb der Kammerbezirke werden Kammergruppen gebildet.
Kammerbezirk Stuttgart
 1. Heilbronn (Stadt- und Landkreis)
 2. Hohenlohekreis
 3. Schwäbisch Hall
 4. Main-Tauber-Kreis
 5. Heidenheim
 6. Ostalbkreis
 7. Böblingen

8. Esslingen I (Landkreis Esslingen alt)
9. Esslingen II (Landkreis Nürtingen alt)
10. Göppingen
11. Ludwigsburg
12. Rems-Murr-Kreis
13. Stuttgart-Filder
14. Stuttgart-Nord
15. Stuttgart-Ost
16. Stuttgart-Süd
17. Stuttgart-West/Mitte

Kammerbezirk Karlsruhe

1. Heidelberg (Stadtkreis)
2. Mannheim (Stadtkreis)
3. Neckar-Odenwald-Kreis
4. Rhein-Neckar-Kreis
5. Baden-Baden, Rastatt (Stadtkreis Baden-Baden und Landkreis Rastatt)
6. Karlsruhe (Stadtkreis)
7. Karlsruhe (Landkreis)
8. Nordschwarzwald (Landkreise Calw und Freudenstadt)
9. Pforzheim (Stadtkreis Pforzheim und Enzkreis)

Kammerbezirk Freiburg

1. Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen (Landkreise)
2. Freiburg i.B. (Stadtkreis)
3. Ortenaukreis
4. Konstanz
5. Lörrach
6. Waldshut
7. Rottweil, Tuttlingen (Landkreise)
8. Schwarzwald-Baar-Kreis

Kammerbezirk Tübingen

1. Tübingen
2. Reutlingen
3. Zollernalbkreis
4. Alb-Donau-Kreis (Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm)
5. Biberach
6. Bodensee-Kreis
7. Ravensburg
8. Sigmaringen

§ 6a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Landesvorstand kann beschließen, dass Landesvertreterversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
- (2) Der Landesvorstand kann beschließen, dass Landesvorstandssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine

Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

- (3) Ausschüsse und Strategieguppen können beschließen, dass ihre jeweiligen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

§ 7 Landesvertreterversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung entspricht der doppelten Anzahl der Kammergruppen und einer sich bei der jeweiligen Wahl aus den nachstehenden Festlegungen ergebenden Zahl von zusätzlichen Mitgliedern. Die Wahl der Landesvertreterversammlung regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung gilt:
- Die erste Hälfte der Mitglieder der Landesvertreterversammlung bildet sich aus den Vorsitzenden der Kammergruppen. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten.
 - Die weiteren Mitglieder werden über die Landeswahlliste gewählt.
 - Die Sitzverteilung der zweiten Hälfte der Landesvertreterversammlung ergibt sich proportional zu den Mitgliederzahlen der Berufsgruppen.
 - Bei Berufsgruppen, denen zehn oder mehr Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, werden die Sitze proportional zu den Mitgliederzahlen der Berufsgruppe in den Kammerbezirken aufgeteilt. Dies gilt nicht für die Berufsgruppe AiP/SiP.
 - In der zweiten Hälfte der Landesvertreterversammlung erhält jede Berufsgruppe mindestens einen Sitz.
 - Mitglieder des Landesvorstandes werden mit ihrer Wahl Mitglieder der Landesvertreterversammlung, falls sie dieser nicht schon angehören.
 - **Die stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerbezirke werden mit ihrer Wahl Mitglieder der Landesvertreterversammlung, falls sie dieser nicht schon angehören.**

- (3) Zusätzliche Mitglieder der Landesvertreterversammlung ergeben sich, wenn eine Berufsgruppe bei der Wahl der Vorsitzenden der Kammergruppen auf Landes- bzw. Bezirksebene mehr Sitze erhält, als ihr nach der proportionalen Sitzverteilung zustehen, eine Berufsgruppe einen Sitz erhalten muss, obwohl sich nach der proportionalen Sitzverteilung kein Sitz ergibt, in den Landesvorstand Mitglieder der Architektenkammer gewählt werden, die nicht bereits Mitglieder der Landesvertreterversammlung sind.

- (4) Die Landesvertreterversammlung wählt als ständige Ausschüsse den

- Haushaltsprüfungsausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss,

Sie kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse bestellen.

Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben und Sachgebiete. Die von der LVV gewählten Ausschüsse berichten schriftlich oder mündlich dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung über Fortgang und Ergebnis ihrer Beratungen.

- (5) Die Landesvertreterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Architektenkammer. Sie hat dabei die besonderen Belange der Berufsgruppen zu berücksichtigen. Der Beschlussfassung der Landesvertreterversammlung unterliegen *insbesondere*:

- die Satzung einschließlich der Wahlordnung,
- Berufsordnung,
- Schlichtungsordnung,
- Beitragsordnung,
- Gebührenordnung,
- Reisekosten- und Entschädigungsordnung,

- die aus dem Kreis aller wahlberechtigten Kammermitglieder erfolgende Wahl des Landesvorstands mit Ausnahme der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Kammerbezirke,
 - der Erlass einer Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge,
 - die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Landesvorstands,
 - die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Krediten, Hypothekendarlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht von der Landesvertreterversammlung auf den Vorstand übertragen wird,
 - die Bestellung des Rechnungssachverständigen bzw. der Rechnungssachverständigen und
 - die Angelegenheiten, für die die Landesvertreterversammlung sich die Beschlussfassung vorbehält. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Soweit das Versorgungswerk berührt ist, tritt für die Beschlussfassung an die Stelle der Landesvertreterversammlung die Vertreterversammlung des Versorgungswerks.
- (7) Jährlich hat mindestens eine Landesvertreterversammlung stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen. Außerdem ist die Landesvertreterversammlung einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies – unter Benennung der Tagesordnung – in einem schriftlichen Antrag gefordert wird, der mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Landesvertreterversammlung unterzeichnet ist.
- (8) Die Tagesordnung wird vom Landesvorstand festgesetzt. Sie muss mit den dazugehörigen Unterlagen den Delegierten zehn Tage vor der jeweiligen vorangehenden Bezirksvertreterversammlung zugänglich sein.
- (9) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Landesvertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsbeschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (10) Über Gegenstände einfacher Art kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Architektenkammer durch Umfrage in Textform abstimmen lassen.
Über einen hierbei gestellten Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Landesvertreterversammlung an der Abstimmung beteiligt.
Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (11) Die Landesvertreterversammlung wird von dem Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder auf dessen bzw. deren Vorschlag von einem anderen Mitglied des Landesvorstands geleitet.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 12 Mitgliedern:
- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - zwei weiteren Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen,
 - Mindestens ein Mitglied des Präsidiums, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, muss die erweiterte Berufsbezeichnung „frei“ führen und mindestens ein Mitglied führt die erweiterte Berufsbezeichnung nicht,
 - den vier Vorsitzenden der Kammerbezirke, die im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten werden,
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachrichtung Innenarchitektur,
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fachrichtung Stadtplanung,
 - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Mitglieder im Praktikum,

- einem weiteren Mitglied, welches durch Kooptation ergänzt wird. Damit soll gewährleistet werden, dass im Landesvorstand ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Wohnungswirtschaft, der Kommunen oder der Hochschulen vertreten ist. Die Wahl erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Landesvorstands.
- (2) Der Landesvorstand hat gemäß § 12 Absatz 1 des Architektengesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aufgaben der Kammer und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Er ist dem Ziel der Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und Alter verpflichtet und benennt ein Mitglied des Präsidiums, welches sich dieser Aufgabe in besonderer Weise verpflichtet sieht.
- Er bestellt den
- Berufsordnungsausschuss,
 - Eintragungsausschuss,
 - Landeswahlausschuss,
 - Schlichtungsausschuss
- und kann bei Bedarf weitere beratende Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise bestellen.
- Die vom Landesvorstand bestellten Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise bearbeiten die ihnen vom jenem übertragenen Aufgaben und Sachgebiete und berichten ihm schriftlich oder mündlich über Fortgang und Ergebnis ihrer Beratungen.
- Ferner hat der Landesvorstand die Aufgabe:
- für alle Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise eine Geschäftsordnung zu erlassen,
 - die Mitglieder der Berufsgerichte vorzuschlagen,
 - die Rechte der Kammermitglieder zu sichern und die Aufsicht über die ihnen obliegenden Pflichten zu führen,
 - ehrenamtliche Referenten bzw. Referentinnen zu bestellen,
 - Fachlisten und die Kriterien für das Führen der Listen aufzustellen,
 - Berichte der Ausschüsse, Strategie-, Projektgruppen und Arbeitskreise sowie der ehrenamtlichen Referenten bzw. Referentinnen und Arbeitskreise entgegenzunehmen,
 - den Haushaltsplan aufzustellen,
 - das Vermögen der Architektenkammer – mit Ausnahme des Sondervermögens des Versorgungswerks – zu verwalten und darüber jährlich der Landesvertreterversammlung Rechnung zu legen,
 - den Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und ggf. weitere Geschäftsführer, Geschäftsführerinnen, Geschäftsbereichsleiter oder Geschäftsbereichsleiterinnen einzustellen und
 - für die Landesgeschäftsstelle eine Arbeits- und Dienstordnung zu erlassen.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen des Landesvorstands werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen und geleitet.
- Der Präsident bzw. die Präsidentin muss eine Sitzung des Landesvorstands einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Tagungsordnung der Vorstandssitzungen allen Vorstandsmitgliedern spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Wird eine Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz eines Kammerbezirks oder einer Kammergruppe innehat, in eine andere Vorstandsposition gewählt, so wird das seitherige Amt durch Neuwahl besetzt.

§ 9 Präsident bzw. Präsidentin der Architektenkammer

Der Präsident ist Vorsitzender bzw. die Präsidentin ist Vorsitzende des Landesvorstands. Die Vertretung im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens obliegt den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entsprechend der Reihenfolge der Wahl. Mit Einzelaufgaben kann der Präsident bzw. die Präsidentin jedes Vorstandsmitglied betrauen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich, mit Ausnahme in Angelegenheiten des Versorgungswerks.

Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Sitzungen des Landesvorstands und der Landesvertreterversammlung. Er bzw. sie kann die Leitung einem anderen Mitglied des Landesvorstands übertragen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin hat insbesondere

- auf die Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer richtungsweisend hinzuwirken,
- die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und des Landesvorstands auszuführen,
- die Wahl der von der LVV zu wählenden Gremien zu leiten,
- die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer zu beaufsichtigen,
- die Urkunden und Ausweise der eingetragenen Mitglieder auszustellen.

§ 10 Kammerbezirk

(1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung sind zugleich Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung ihres Kammerbezirks.

Soweit sich aufgrund der Sitzverteilung nach Abs. 1 für Berufsgruppen gleicher Fachrichtung kein Sitz ergibt, ist der Kandidat, der im Kammerbezirk bzw. die Kandidatin, die im Kammerbezirk die meisten Stimmen erhalten hat, aus diesen Berufsgruppen zusätzliches Mitglied der Bezirksvertreterversammlung

(2) Die Bezirksvertreterversammlung hat insbesondere

- die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Kammerbezirks zu wählen,
- den Vorstand des Kammerbezirks zu beraten und
- die Beschlussgegenstände der Landesvertreterversammlung vor zu beraten.

(3) Der Bezirksvorstand kann im Auftrag der Bezirksvertreterversammlung zur Bearbeitung bestimmter regionaler Aufgaben Referenten und Referentinnen sowie Projektgruppen und Arbeitskreise im Benehmen mit dem Landesvorstand bestellen.

(4) Der Vorstand des Kammerbezirks hat insbesondere im Kammerbezirk die Interessen der Kammer und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie den Landesvorstand und die Kammergruppen bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Vorsitzenden der Kammerbezirke sind Vorsitzende des Vorstands ihres jeweiligen Kammerbezirks. Sie leiten die Sitzungen des Vorstands des Kammerbezirks und der Bezirksvertreterversammlung. Die Vorsitzenden der Kammerbezirke haben insbesondere

- die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder im Kammerbezirk zu vertreten,
- die Geschäfte im Kammerbezirk zu führen,
- die Bezirksvertreterversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen,
- den Vorstand des Kammerbezirks einzuberufen.

(6) Die Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Kammergruppe

(1) Mitglieder der Kammergruppe nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung sind alle in die Architektenliste eingetragenen Mitglieder, die ihren Eintragungsort im Gebiet der Kammergruppe haben. Die Kammergruppe hat insbesondere die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten, bei örtlichen Entwicklungs- und Planungsfragen in ihrem Bereich mitzuwirken und durch Öffentlichkeitsarbeit die Kammerarbeit zu unterstützen. Die Vorsitzenden der Kammergruppen haben in ihrer jeweiligen Kammergruppe insbesondere

- die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder zu vertreten,

- die Geschäfte im Benehmen mit dem stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden bzw. der stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden zu führen,
 - die Mitglieder bei Problemen in Berufsfragen zu beraten und zu unterstützen,
 - jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.
- (2) Neben Kandidaturen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz einer Kammergruppe ist auch die Kandidatur eines Kollektivvorstands möglich. Das Vorstandskollektiv erfüllt die Aufgaben eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und der Stellvertretung gemeinschaftlich. Das Vorstandskollektiv hat dem Landesvorstand feste Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen zu benennen für:
- Die Vertretung sowie die stellvertretende Vertretung der Kammergruppe in der Landesvertreter- und der Bezirksversammlung.
 - Die Verantwortung des Kammergruppenbudgets und der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendung der Mittel.
 - Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Ein Wechsel der Ansprechpersonen ist dem Landesvorstand anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Wenn der Landesvorstand auf Antrag des Bezirksvorstands feststellt, dass eine ordnungsgemäße Vertretung der Kammergruppe durch das Vorstandskollektiv nicht gewährleistet ist, kann er die Vertretung der Kammergruppe kommissarisch dem Bezirksvorsitzenden oder der Bezirksvorsitzenden übertragen.

Das Vorstandskollektiv und die benannten Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen vertreten die Kammergruppe für die Dauer der Legislaturperiode.

§ 12 Geschäftsstellen und Geschäftsführung

- (1) Es wird eine Landesgeschäftsstelle am Sitz der Architektenkammer errichtet. Sie untersteht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Sie wird mit einem Hauptgeschäftsführer bzw. einer Hauptgeschäftsführerin, ggf. zusätzlichen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt.
Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin:
- leitet die Landesgeschäftsstelle, und ist allen Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt,
 - ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die keine geschäftsleitende Stellung haben, zuständig,
 - nimmt an den Sitzungen des Landesvorstands, der Bezirks- und der Landesvertreterversammlung ohne Stimmrecht teil,
 - ist für die Niederschrift über die Sitzungen verantwortlich. In der Niederschrift müssen die Anträge und Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern, die Niederschrift über die Landesvertreterversammlung den Mitgliedern der Landesvertreterversammlung in angemessenem Zeitraum zuzuleiten.
- (2) In den Kammerbezirken wird je eine Geschäftsstelle errichtet. Sie untersteht fachlich dem bzw. der Vorsitzenden des Kammerbezirks, personell dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin.

§ 13 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanzwesen der Kammer gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Rechnungsführung sind zu beachten.
- (3) Dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin obliegt das Kassen- und Rechnungswesen, welches mit Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin einem Rechnungsführer bzw. einer Rechnungsführerin übertragen werden kann.

- (4) Der Haushaltsplan wird in mindestens zwei Lesungen auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin vom Landesvorstand im Benehmen mit dem Haushaltsprüfungsausschuss aufgestellt.
In der letzten Lesung des Haushaltsentwurfs sowie in den Bezirksvertreterversammlungen und der Landesvertreterversammlung können Ausgaben erhöhende Änderungsvorschläge nur noch mit konkretem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Landesvertreterversammlung.
Regelungen zum Haushaltsvollzug (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Nachträge) werden dem Haushaltsplan vorangestellt und sind mit diesem zu beschließen.
- (5) Die Kassen- und Buchführung ist nach Ablauf jedes Geschäftsjahres durch einen vereidigten Rechnungssachverständigen bzw. eine vereidigte Rechnungssachverständige prüfen zu lassen.
Die sinnvolle Verwendung der Mittel prüft der Haushaltsprüfungsausschuss.
Der Landesvertreterversammlung ist die Jahresrechnung mit einem Bericht des Haushaltsprüfungsausschusses und des Rechnungssachverständigen bzw. der Rechnungssachverständigen vorzulegen. Sie entlastet den Landesvorstand.

§ 14 Beitragspflicht

Die Kammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge. Die Beiträge werden von der Landesvertreterversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 15 Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und Amtshandlungen der Kammer, insbesondere für das Eintragungs-, Berufsgerichts- und Schlichtungsverfahren, Gebühren und Ersatz der baren Auslagen. Die Gebühren sollen kostendeckend sein. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 16 Entschädigung und Vergütung

Die im Auftrag der Architektenkammer tätigen Mitglieder und Nichtmitglieder können für Zeitversäumnis und den Ersatz der Auslagen entschädigt werden. Näheres regelt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

Die Vergütung der Vorsitzenden der Berufsgerichte, der Kammeranwälte und -anwältinnen, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die nicht Kammermitglieder sind, der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bestimmt der Landesvorstand.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Satzung und Änderungen der Satzung werden nach Erteilen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt zu geben. Ist ein besonderer Zeitpunkt nicht angegeben, so treten die Änderungen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Amtliche Bekanntmachungen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg oder durch Rundschreiben mitgeteilt. Einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg wird die Aufnahme der Bekanntmachung der Architektenkammer auf der Website im Internetauftritt „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Recht/Amtliche Bekanntmachungen“ gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachung auf der Website „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Recht/Amtliche Bekanntmachungen“ ist im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Website und das Datum des In-Kraft-Tretens zu veröffentlichen.

§ 18 Aufhebung

Die Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. Juni 1959 und nachfolgend genehmigten Änderungen werden aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.